

Begründung zum Bebauungsplan "SCHLOSSHALDE - 1. ÄNDERUNG"

1. Erfordernis der Planung

Der qualifizierte Bebauungsplan "Schlosshalde" trat am 30.07.1998 in Kraft. Zulässig waren im Bereich Sondergebiet für Dauerkleingärten lediglich Gartenlauben und an besonders ausgewiesenen Flächen Gemeinschaftsanlagen.

Dauerkleingärten sollen der gartenbaulichen Nutzung dienen. Der Ausschluss von Gewächshäusern steht jedoch mit der gartenbaulichen Nutzung in gewissem Widerspruch, zumal Bedarf an Gewächshäusern besteht.

Im übrigen wurde bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet die Errichtung von Gewächshäusern in einem Gebiet für Dauerkleingärten zugelassen (Bebauungsplanänderung "Telle", in Kraft getreten am 29.11.2001).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gewächshäusern geschaffen werden.

3. Plangebiet

Das Plangebiet besteht aus Flurstück Nr. 3099. Westlich, südlich und östlich wird das Gebiet durch Wald begrenzt.

4. Inhalt der Planung

Im Bereich Dauerkleingärten ist je Parzelle ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von max. 15 m³ zulässig.

Die Baufenster der Parzellen 36 - 38 wurden entsprechend den neuen Bedürfnissen abgeändert.

Bezüglich der weiteren Inhalte der Begründung gilt weiterhin die bisher gültige Fassung zum Bebauungsplan vom 30.07.1998.

**Textteil zum Bebauungsplan
"SCHLOSSHALDE - 1. ÄNDERUNG"**

Ergänzung zum Textteil zum Bebauungsplan "Schlosshalde"

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

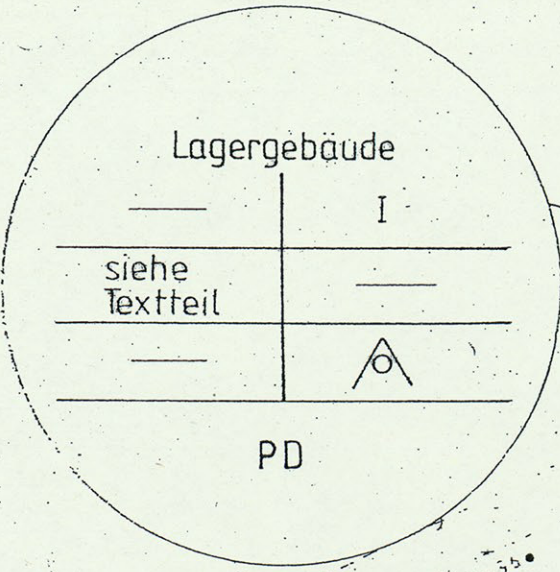
Grünfläche - Dauerkleingärten

Zulässig ist die Errichtung eines Gewächshauses je Parzelle, wobei der umbaute Raum des Gewächshauses auf maximal 15 m³ festgesetzt ist.

HINWEISE

Es wird auf § 20 DSchG hingewiesen, wonach archäologische Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen sind.

Stadtbauamt Süßen, den 22. Januar 2004
ergänzt: Süßen, den 10. Mai 2004



BEBAUUNGSPLAN 1.ÄNDERUNG "SCHLOSSHALDE"

M. 1 : 500

GEFERTIGT : 22.01.2004

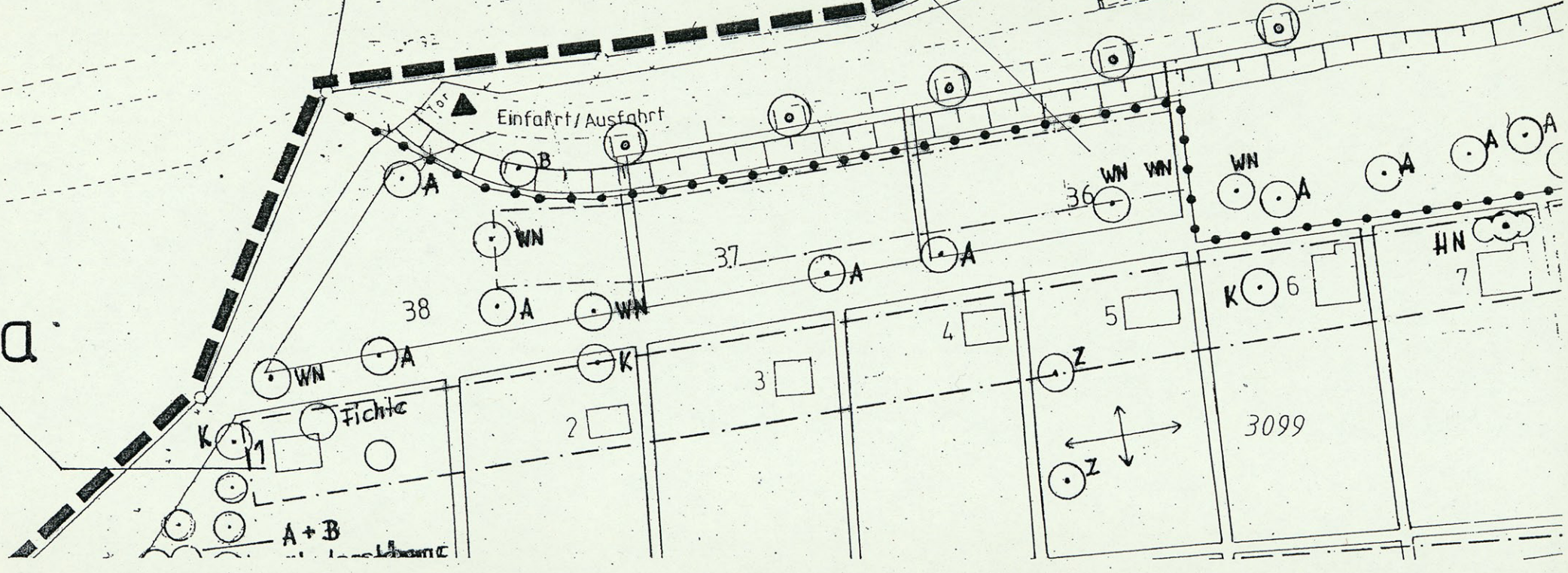
Baufeld I

entfällt

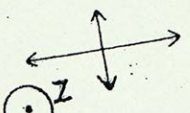
G.Stf.

Einfahrt/Ausfahrt

Baufeld a



3099



Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung
über den Bebauungsplan "Schlosshalde - 1. Änderung"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), durch Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 19.07.2004 den Bebauungsplan "Schlosshalde - 1. Änderung" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils, gefertigt am 22.01.2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

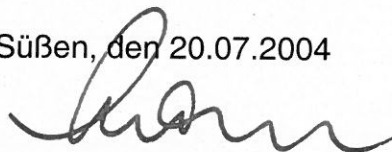
§ 2
Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan, dem Textteil und der Begründung in der Fassung vom 22.01.2004, ergänzt am 10.05.2004.

§ 3
In Kraft treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Süßen, den 20.07.2004



Wolfgang Lützner
Bürgermeister